

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Einkommensteuerrecht
17. Auflage 2018

Die **Einkommensteuer** ist das **Kerngebiet des Steuerrechts** und die bedeutendste staatliche Einnahmequelle. Das Skript behandelt das Einkünftesystem des EStG, die einzelnen Einkunftsarten, die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und die Berechnung der Einkommensteuer.

Anhand der **bewährten Fallmethode** wird dem Leser die abstrakte Rechtsmaterie in anschaulicher und verständlicher Weise aufbereitet und vermittelt. Zahlreiche **Schemata, Schaubilder** und **Beispiele** runden das Werk ab. Die **Neuaufgabe** berücksichtigt die zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Änderungen des EStG und die wichtigste, im Jahr 2017 veröffentlichte Rechtsprechung des BFH, insbes. zum häuslichen Arbeitszimmer, zur Dienstwagenbesteuerung, zu Finanzierungshilfen von GmbH-Gesellschaftern und zur Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen. Zudem wurde die Neuaufgabe um neue Fälle erweitert.

Inhalt:

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht
2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG
3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten
4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

ISBN: 978-3-86752-576-3



9 783867 525763

€ 24,90

S

2018

S

Skripten Steuerrecht

Kreft

Einkommensteuerrecht

17. Auflage 2018

Alpmann Schmidt

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER

Alpmann Schmidt





JETZT
INFORMIEREN!
ZFUW.DE

FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF 
**STEUERRECHT FÜR DIE
UNTERNEHMENSPRAXIS**
MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

-  EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUERRECHT
-  UMSATZSTEUERRECHT
-  STEUERBILANZRECHT
-  EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STEUERRECHT
-  ALLGEMEINES STEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES

FÜR RECHTSANWÄLTE

Im Curriculum des Studiengangs wurden die für die Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ notwendigen Studieninhalte berücksichtigt.

Die Anerkennung obliegt der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website.

**BELIEBTESTER
FERNSTUDIENANBIETER**

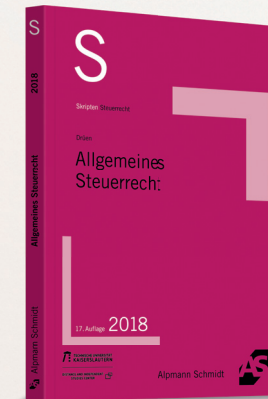
Award 2018

FernstudiumCheck.de

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER 

Den Überblick behalten...



Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,
Lehrstuhl für Steuerrecht und
Öffentliches Recht,
Ludwig-Maximilians-Universität
München (LMU)

17. Auflage 2018, 274 Seiten
ISBN: 978-3-86752-581-7



Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.
Heinrich Weber-Grellet,
Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof a.D.

16. Auflage 2018, 316 Seiten
ISBN: 978-3-86752-580-0



Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,
ehemals Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg

16. Auflage 2018, 361 Seiten
ISBN: 978-3-86752-582-4

... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

EINKOMMENSTEUERRECHT

2018

Prof. Dr. Volker Kreft
Dipl.-Finanzwirt
Richter am Niedersächsischen Finanzgericht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Kreft, Einkommensteuerrecht, Rn.

Prof. Dr. Kreft, Volker

Dipl.-Finanzwirt

Einkommensteuerrecht

17., überarbeitete Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-576-3

Herausgeber der Steuerrechtsskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,

ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

 A. Grundlagen der Einkommensteuer 1

 I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 1

 II. Rechtsgrundlagen 2

 III. Systematische Einordnung 2

 IV. Erhebungsformen 3

 B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand 3

 Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen 3

■ Zusammenfassende Übersicht: Der Einkommensteuertatbestand 5

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht 7

 A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht 7

 Fall 2: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bei inländischem
 Zweitwohnsitz 7

 B. Beschränkte Einkommensteuerpflicht 9

 Fall 3: Ausländisches Fotomodell auf Deutschlandtour 10

2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG 11

 A. Die Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) 11

 Fall 4: Steuer auf den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels? 11

 Fall 5: Liebhaberei 13

 I. Dualismus der Einkünfteermittlung 16

 Fall 6: Betriebsvermögen/Privatvermögen 16

 II. Konkurrenz der Einkunftsarten 18

 Fall 7: Vermietung eines häuslichen Büroraums an den Arbeitgeber 18

 III. Zurechnung von Einkünften 19

 Fall 8: Der versteckte Vermieter 19

 B. Einkommensermittlungszeitraum/Veranlagungszeitraum 21

 I. Einkommensermittlungszeitraum 21

 II. Gewinnermittlungszeitraum 21

 III. Veranlagungszeitraum 22

 C. Steuerfreie Einnahmen (§§ 3, 3b EStG) 22

 D. Gewinnermittlungsmethoden 23

 I. Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach
 § 4 Abs. 1 EStG 23

 1. Betriebsvermögen 24

 2. Ermittlung des Betriebsvermögens 24

 a) Inventar 24

 b) Bilanz 24

 c) Bewertung der Wirtschaftsgüter in der Bilanz 25

 3. Entnahmen 27

 4. Einlagen 27

 Fall 9: Die richtige Wahl der Gewinnermittlung im Jahr
 der Praxisgründung 27

 II. Der Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG 31

 III. Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 31

 1. Subjektiver Anwendungsbereich 31

 2. Wesen der Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG 32

 3. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben 32

 Fall 10: Gold und Silber lieb ich sehr 32

Fall 11: Unfallschäden als Betriebsausgaben bei Doppelveranlassung	34
4. Abgrenzung zwischen privat und betrieblich veranlassten Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)	36
a) Grundsatz der Finanzierungsfreiheit.....	36
b) Einschränkende Maßnahmen des Gesetzgebers	36
5. Abzugsverbote für Betriebsausgaben (§§ 4 Abs. 5, 4 Abs. 5b, 4 Abs. 6, 4 Abs. 9, 4h, 4i EStG)	37
Fall 12: Kellerraum als häusliches Arbeitszimmer?.....	39
Fall 13: Ein Orientteppich im Chefbüro	42
6. Besonderheiten der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	45
IV. Durchschnittsbesteuerung nach § 13a EStG	46
E. Ermittlung der Überschusseinkünfte	46
I. Begriff der Einnahmen (§ 8 EStG).....	46
II. Werbungskosten und Werbungskosten-Pauschbeträge (§§ 9, 9a EStG).....	46
Fall 14: Brandstiftung beim Staatsanwalt	47
Fall 15: Vergebliche – vorab entstandene Werbungskosten	49
Fall 16: Schuldzinsen nach Veräußerung eines Mietobjekts.....	51
III. Rückzahlung von Einnahmen/Rückerstattung von Werbungs- kosten.....	54
F. Das Zufluss- und Abflussprinzip (§ 11 EStG)	55
Fall 17: Netzkarte als Arbeitslohn.....	55
G. Nichtabziehbarkeit der Kosten der Lebensführung.....	59
I. Die Abzugsverbote nach § 12 EStG.....	59
II. Aufteilung gemischter Aufwendungen (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG).....	62
Fall 18: Fachkongress in London	62
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Einkünftesystem des EStG.....	65
3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten	66
A. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14a EStG)	66
I. Allgemeines	66
II. Abgrenzung zum Gewerbebetrieb	66
Fall 19: Landwirt mit gewerblicher Tätigkeit	67
III. Weitere Einzelheiten.....	68
B. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	69
I. Allgemeines	69
Fall 20: EDV-Berater als Gewerbetreibender?	70
II. Freiberufler-Sozietäten und Mithilfe anderer Personen.....	73
Fall 21: „Schuster, bleib' bei deinen Leisten“ (Rechtsanwalt-GbR als Insolvenzverwalter)	74
III. Gemischte Tätigkeit	76
Fall 22: Steuerberater mit zweifelhaftem Nebenerwerb	76
IV. Folgen der Zuordnung zur selbständigen Arbeit	78
V. Ende der freiberuflichen Tätigkeit	79
Fall 23: Verpachtung eines freiberuflichen Ingenieurbüros durch Erbengemeinschaft	79
■ Übersicht: Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG.....	81
C. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)	81
I. Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	82

1. Begriff des Gewerbebetriebs.....	82
Fall 24: Flugzeugleasing als Gewerbebetrieb?.....	82
2. Besonderheiten beim gewerblichen Grundstückshandel.....	86
3. Beginn und Ende sowie Umfang des Gewerbebetriebs.....	87
■ Übersicht: Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.....	88
II. Einkünfte aus gewerblicher Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2, Abs. 3 EStG).....	88
1. Voraussetzungen der Mitunternehmerschaft.....	89
Fall 25: Der stille Gesellschafter als Mitunternehmer.....	89
2. Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Mitunternehmers.....	94
Fall 26: Kommanditistin und Fremdsprachenkorrespondentin.....	95
Fall 27: Gewinnermittlung durch Sonderbilanzen und besondere Gewinn- und Verlustrechnungen.....	97
3. Unterschiedliche Bilanzierungsansätze – Ergänzungsbilanzen.....	99
4. Unterbeteiligung, Treuhand.....	100
a) Unterbeteiligung.....	100
Fall 28: Die heimliche Beteiligung eines Dritten an einer OHG.....	100
b) Treuhand.....	102
5. Schwester-Personengesellschaften, doppelstöckige Personen- gesellschaften.....	102
a) Leistungen einer Schwester-Personengesellschaft.....	102
b) Doppelstöckige Personengesellschaften.....	103
III. Familienpersonengesellschaften.....	103
Fall 29: Steuerersparnis durch Beteiligung von Kindern.....	103
IV. Die eheliche Gütergemeinschaft als Mitunternehmerschaft.....	107
Fall 30: Steuerliche Risiken der Gütergemeinschaft.....	107
V. Betriebsaufspaltung.....	108
VI. Ausgleichs- und Abzugsverbot für Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung (§ 15 Abs. 4 EStG) und aus Termingeschäften.....	112
1. Gewerbliche Tierzucht.....	112
2. Termingeschäfte.....	112
VII. Beschränkter Verlustausgleich für Kommanditisten (§ 15a EStG).....	112
1. Das negative Kapitalkonto des Kommanditisten.....	112
2. Beschränkung des Verlustausgleichs und -abzugs nach § 15a EStG..	113
Fall 31: Die komplizierte Technik des § 15a EStG.....	114
3. Weitere Einzelheiten.....	116
VIII. Besteuerung von betrieblichen Veräußerungsvorgängen (§§ 16, 34 EStG).....	117
1. Begünstigte und nicht begünstigte Veräußerungsvorgänge.....	117
■ Übersicht: Gewerbliche Veräußerungsgewinnbesteuerung im EStG.....	118
2. Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs.....	119
a) Allgemeines.....	119
Fall 32: Betriebsveräußerung oder Betriebsverlegung.....	119
b) Weitere Einzelheiten.....	122
aa) Zeitpunkt.....	122
bb) Nachträgliche Ereignisse.....	123
cc) Veräußerungsgewinn bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.....	123
dd) Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten.....	123

ee) Einbringung eines Betriebs in eine Personen-	
gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten	123
ff) Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	
im BV der Personengesellschaft	124
3. Veräußerung eines gewerblichen Teilbetriebs	124
Fall 33: Der Begriff des Teilbetriebs	124
4. Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	126
Fall 34: Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen	127
Fall 35: Der lästige Gesellschafter	129
5. Wahlrecht zwischen sofortiger Versteuerung des	
Veräußerungsgewinns und Zuflussversteuerung	129
6. Betriebsaufgabe.....	130
Fall 36: Räumungsverkauf des Teppichhändlers	130
7. Betriebsverpachtung	133
8. Unentgeltliche Übertragungsvorgänge	134
Fall 37: Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener	
Erbfolge	134
Fall 38: Einheits- oder Aufspaltungstheorie.....	137
9. Realteilung.....	139
a) Begriff der Realteilung.....	139
b) Gewinnneutrale oder gewinnrealisierende Realteilung	139
10. Finale Betriebsaufgabe bei Betriebsverlegung ins Ausland.....	140
IX. Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft	
(§ 17 EStG)	140
1. Allgemeines.....	140
2. Voraussetzungen des § 17 EStG.....	141
Fall 39: Realisationszeitpunkt für den Verlust aus der	
Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen	142
3. Ermittlung und Besteuerung des Veräußerungsgewinns.....	144
Fall 40: Finanzierungshilfen des Gesellschafters als nachträgliche	
Anschaffungskosten	144
X. Besonderheiten bei der Erbaueinandersetzung.....	146
Fall 41: Erbaueinandersetzung über Betriebsvermögen.....	146
XI. Verluste ausländischer Betriebsstätten	147
Fall 42: Stammhaus mit verlustbringender französischer	
Betriebsstätte.....	147
D. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	149
I. Begriff des Arbeitnehmers (§ 1 LStDV).....	149
Fall 43: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	
als Arbeitnehmer.....	149
Fall 44: Der sparsame Ehemann	150
II. Arbeitslohn (§ 2 LStDV).....	152
1. Barbezüge	152
Fall 45: Streikunterstützung als Arbeitslohn?.....	153
2. Sachbezüge, Personalrabatte, private Kfz-Nutzung	154
a) Sachbezüge	154
Fall 46: Tankgutscheine als steuerbefreiter Sachlohn?.....	155
b) Personalrabatte.....	158
Fall 47: Jahreswagen mit Rabatt	158
c) Private Kfz-Nutzung.....	159
Fall 48: Privatnutzung eines Werkstattwagens?.....	160
Fall 49: Vom Arbeitnehmer selbst getragenes Nutzungsentgelt	
bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode	163

III. Aufmerksamkeiten, Betriebsveranstaltungen	165
1. Aufmerksamkeiten	165
2. Betriebsveranstaltungen	165
IV. Steuerfreie Bezüge	166
V. Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	166
1. Versorgungsbezüge und Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)	166
2. Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	167
a) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	168
Fall 50: Außergewöhnliche Wegekosten	168
b) Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	169
c) Mehraufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung	170
d) Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmittel	173
Fall 51: Häuslicher Computer als Arbeitsmittel	173
e) Werbungskosten und Abzugsbeschränkungen	174
Fall 52: Empfang und Betriebsfest eines Chefarztes als Werbungskosten	174
Fall 53: Kosten für Telearbeitsplatz als Werbungskosten?	177
f) Kleines ABC der Werbungskosten	179
■ Übersicht: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	183
E. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	184
I. Allgemeines	184
II. Subsidiarität der Kapitaleinkünfte	184
III. Laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen	184
1. Beteiligungserträge	185
2. Einnahmen aus stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen	187
3. Sonstige Kapitalforderungen	187
4. Stillhalterprämien	187
IV. Kapitalveräußerungseinkünfte	188
V. Einkünfteermittlung/Werbungskostenabzug	189
Fall 54: Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung?	189
1. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen	190
2. Verluste aus Kapitalvermögen	190
VI. Abgeltungsteuer	190
1. Anwendungsbereich	191
2. Besonderer Steuertarif	191
VII. Veranlagungsarten	192
■ Übersicht: Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG	194
F. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	195
I. Allgemeines	195
1. Einkünftebestandteile i.S.d. § 21 Abs. 1 EStG	195
a) Unbewegliches Vermögen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	195
b) Sachinbegriffe (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG)	195
c) Zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG)	195
d) Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)	196
2. Begriff der „Vermietung und Verpachtung“	196
3. Endgültiger Entschluss zur Vermietung (Einkünfteerzielungsabsicht)	196

Fall 55: Vermietungsabsicht bei leer stehender Wohnung.....	196
4. Überschusserzielungsabsicht	198
Fall 56: Überschusserzielungsabsicht bei der Vermietung einer historischen Mühle	198
5. Mietverhältnisse mit Angehörigen	200
a) Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung	200
b) Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	200
6. Subsidiarität der Vermietungseinkünfte.....	201
Fall 57: Vermietung eines Einkaufszentrums	202
II. Einkünfte aus § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG im Einzelnen.....	206
1. Das Erbbaurecht	206
a) Steuerliche Folgen für den Grundstückseigentümer.....	206
b) Steuerliche Folgen beim Erbbauberechtigten	206
2. Nießbrauch und andere Nutzungsrechte an Grundstücken.....	207
a) Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch.....	207
Fall 58: Kinderreich mit reichen Kindern	207
b) Unentgeltliches obligatorisches Nutzungsrecht	209
c) Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	210
d) Vorbehaltsnießbrauch	210
e) Vermächtnisnießbrauch (§§ 2147 ff. BGB).....	211
f) Dingliches Wohnrecht (§ 1093 BGB)	211
III. Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	211
1. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	211
2. Werbungskosten	212
a) Aufteilung von Schuldzinsen bei gemischter Gebäudenutzung....	213
Fall 59: „Fifty-Fifty“ (Schuldzinsenabzug bei Erwerb oder Errichtung gemischt genutzter Gebäude)	213
b) Werbungskosten bei Unterbrechung der Vermietung	214
c) Werbungskosten am Ende der Vermietungszeit	215
aa) Typisierter Werbungskostenabzug	215
bb) Gebäudeabbruch als letzter Akt der Vermietungstätigkeit.....	216
cc) Reparaturaufwendungen nach Aufgabe der Vermietungstätigkeit.....	216
dd) Schuldzinsen auf ein Darlehen zur Finanzierung von Werbungskosten	217
ee) Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjekts als nachträgliche Werbungskosten	217
Fall 60: Veräußerung „unter Wert“	217
d) Fehlgeschlagene Aufwendungen	219
Fall 61: Verlorene Aufwendungen bei Anschaffung.....	219
3. Anschaffungs-/Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand.....	220
4. AfA bei Gebäuden/Lineare AfA	222
a) Degressive AfA	222
b) Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung.....	223
c) Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen.....	224
5. Unentgeltlicher Erwerb und Erbauseinandersetzung über Grundstücke des Privatvermögens.....	224
a) Unentgeltlicher Erwerb	224
b) Erbauseinandersetzung über Privatvermögen (insbesondere Grundstücke)	224
aa) Realteilung ohne Ausgleichszahlung	224
bb) Realteilung mit Ausgleichszahlung.....	225

cc) Ausgleich aus liquiden Mitteln.....	225
dd) Übernahme von Nachlassverbindlichkeiten	225
ee) Teilauseinandersetzungen.....	226
ff) Erbauseinandersetzung über Betriebsvermögen und Privatvermögen (Mischnachlass).....	226
■ Übersicht: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG	227
G. Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)	228
I. Allgemeines.....	228
II. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen	228
1. Wiederkehrende Bezüge.....	228
Fall 62: Steuerbarkeit einer Schadensersatzrente.....	228
2. Leibrenten	231
a) Alterseinkünfte	231
aa) Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung	231
bb) Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen	232
b) Übrige Leibrenten	232
Fall 63: Mindestzeitrente als Leibrente	233
III. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.....	234
IV. Leistungen aus bestimmten Versorgungsleistungen.....	234
1. Lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen	235
2. Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs	235
3. Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.....	236
V. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG)	236
1. Allgemeines	236
2. Private Veräußerungsgeschäfte, Veräußerungsfrist	236
a) Gegenstand von privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 EStG)	236
b) Anschaffung, Veräußerung	236
c) Veräußerungsfristen	237
3. Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns	237
VI. Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG.....	238
Fall 64: Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow	238
VII. Leistungen aufgrund der Abgeordnetengesetze und vergleichbare Leistungen	240
VIII. Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen.....	240
■ Übersicht: Sonstige Einkünfte (Auffangtatbestand), § 22 EStG	241
4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer	242
A. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	242
I. Summe der Einkünfte und Verlustausgleich/-abzug	242
1. Horizontaler Verlustausgleich	242
2. Vertikaler Verlustausgleich.....	243
3. Verlustabzug nach § 10d EStG	243
II. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG).....	243
III. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	245
IV. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	245
B. Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 4 EStG)	246
I. Sonderausgaben	246

1. Allgemeine Regeln für den Sonderausgabenabzug	246
2. Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	248
a) Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG)	248
■ Übersicht: Wiederkehrende Leistungen unter Angehörigen	249
Fall 65: Teil-Übertragungen von GmbH-Anteilen gegen Versorgungsleistungen	250
b) Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG)	251
c) Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG).....	251
d) Gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).....	251
3. Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	252
a) Unterhaltszahlungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG).....	252
b) Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	253
c) Sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a EStG)	253
d) Private Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).....	254
e) Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	255
f) Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG).....	256
g) Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 10a EStG)	256
aa) Grundsätze des Förderungskonzepts.....	256
bb) Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG	256
cc) Altersvorsorgezulage.....	257
dd) Schädliche Verwendung	257
h) Spenden (§ 10b EStG)	257
aa) Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften	257
bb) Zuwendungen an politische Parteien	258
4. Pauschalierter Sonderausgabenabzug	259
II. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG)	259
1. Einteilung der außergewöhnlichen Belastungen.....	259
2. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG	259
Fall 66: Sanierung eines dioxinbelasteten Grundstücks als außergewöhnliche Belastung	260
a) Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen	263
b) Nachweisanforderungen	263
Fall 67: Scheidungskosten als Prozesskosten abzugsfähig?	264
3. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG.....	266
a) Unterhaltsaufwendungen i.S.d. § 33a Abs. 1 EStG	266
b) Ausbildungsfreibeträge (§ 33a Abs. 2 EStG)	268
4. Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegerpersonen (§ 33b EStG)	268
5. Kleines ABC der außergewöhnlichen Belastungen	269
C. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG).....	273
I. Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG)	273
1. Familienleistungsausgleich	273
2. Freibeträge	273
3. Kindbegriff des EStG.....	273
4. Berücksichtigung von Kinderaufwendungen	274
II. Sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (§§ 46 Abs. 3 EStG, 70 EStDV).....	275
D. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	275
I. Einkommensteuertarif	275

II. Grundtarif/Splittingtarif (§ 32a EStG)	276
1. Zusammenveranlagung	276
Fall 68: Wegfall des Veranlagungswahlrechts von Ehegatten	276
2. Einzelveranlagung	277
III. Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)	278
Fall 69: Verlustträchtige Auslandsimmobilie	279
IV. Steuerermäßigungen	280
1. Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 EStG	280
2. Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 34a EStG)	281
3. Steuerermäßigung bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	282
4. Steuerermäßigung bei Auslandseinkünften (§ 34c EStG)	282
5. Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	282
6. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG)	282
7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG)	283
a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	283
b) Haushaltsnahe Dienst-, Pflege- Betreuungs- und Handwerker- leistungen	283
8. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)	284
E. Entstehung und Erhebung der ESt	284
I. Entstehung der Steuer	284
II. Erhebung der Steuer	284
Stichwortverzeichnis	287

LITERATURVERZEICHNIS (Auswahl)

Birk/Desens/Tappe	Steuerrecht, 20. Auflage 2017 zitiert: Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht
Blümich	EStG, KStG, GewStG, Kommentar, 139. EL, Stand 11/2017 (Loseblatt) zitiert: Blümich/Bearbeiter
Frotscher/Geurts	Kommentar zum EStG, 201. Lfg., Stand 2017 (Loseblatt) zitiert: Frotscher/Geurts
Herrmann/Heuer/Raupach	Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 283. EL, Februar 2018 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Herrmann/Heuer/Raupach
Kirchhof/Söhn/Mellinghoff	Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 284. EL, Februar 2018 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff
Kirchhof	Kompaktkommentar zum EStG, 16. Auflage 2017 zitiert: Kirchhof/Bearbeiter
Klein	Kommentar zur Abgabenordnung 13. Auflage 2016 zitiert: Klein/Bearbeiter
Littmann/Bitz/Pust	Das Einkommensteuerrecht, zitiert: Littmann/Bitz/Pust 126. EL, Februar 2018 (Loseblatt)
Schmidt	Einkommensteuergesetz (Kommentar), 36. Auflage 2017 zitiert: Schmidt/Bearbeiter
Tipke/Kruse	Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 150. EL, November 2017 zitiert: Tipke/Kruse
Tipke/Lang	Steuerrecht, 22. Auflage 2015 zitiert: Tipke/Lang
Weber-Grellet	Bilanzsteuerrecht 16. Auflage 2018 zitiert: Weber-Grellet, Bilanzsteuerrecht

Einleitung

A. Grundlagen der Einkommensteuer

I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Einkommensteuer (ESt) ist die Steuer auf das Einkommen der natürlichen Person (sogenannter Stpfl.). Sie erfasst die im Rahmen einer bestimmten Zeitspanne ausgewiesene Ertragskraft des Stpfl. und sollte sich deshalb am Gebot der Besteuerung nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** orientieren.¹

1. Steuersystematisch wird diesem Leistungsfähigkeitsprinzip insbesondere bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die ESt Rechnung getragen. Sie soll die steuerliche Leistungsfähigkeit der natürlichen Person möglichst genau abbilden und das für die Steuerzahlung disponible Einkommen ausweisen.² Das sogenannte dualistische Konzept „Erwerbseinkommen ./. private Abzüge“ verwirklicht die beiden Aufgaben, die objektive und die subjektive Leistungsfähigkeit zu messen. Bis zum Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 bis 3 EStG) wird die **objektive Leistungsfähigkeit** berücksichtigt. Ausdruck dieser steuerlichen Leistungsfähigkeit sind die vom Stpfl. erwirtschafteten Nettoergebnisse, also die Unterschiedsbeträge zwischen Erwerbsbezügen und Erwerbsaufwendungen (= Einkünfte).³ Dieses **objektive Nettoprinzip** ist ein Unterprinzip des Leistungsfähigkeitsprinzips und gebietet die uneingeschränkte Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen.

Nach Auffassung des BVerfG gehört das objektive Nettoprinzip zu den Grundentscheidungen des Einkommensteuerrechts; die Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ist verfassungsrechtlich geboten. Ob diesem Prinzip aber Verfassungsrang zukommt, hat das BVerfG bislang ausdrücklich offengelassen.⁴

2. Die durch die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. begründete (**subjektive**) **Leistungsfähigkeit** wird durch private Abzüge berücksichtigt. Das systemtragende Prinzip der Abziehbarkeit von privaten Abzügen ist das **subjektive Nettoprinzip**; nach diesem Prinzip ist der für den notwendigen Lebensbedarf verwendete und demnach für die Steuerzahlung nicht zur Verfügung stehende Teil des Erwerbseinkommens aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.⁵

Subjektiv entspricht die Einkommensbesteuerung nur dann dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn

- das individuelle bzw. familiäre Existenzminimum steuerfrei bleibt und
- bei der Besteuerung des darüber hinausgehenden Einkommens unvermeidbare Sonderbelastungen durch Unterhaltungspflichten realitätsgerecht berücksichtigt werden.

Verfassungsrechtliche Maßstäbe des subjektiven Nettoprinzips sind der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Vergleichsmaßstab, die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das freiheitsrechtlich (Art. 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) begründete Verbot einer Erdrosselungssteuer und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG).⁶ Die Ausweitung des

1 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 600.

2 Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

3 Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

4 BVerfG v. 09.12.2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, DStR 2008, 2460; für eine verfassungsrechtliche Verankerung: Schmidt/D § 9 Rn. 1; Bergkemper StuW 2006, 311; Lang StuW 2007, 3; Tipke StuW 2007, 201; Lehner DStR 2009, 185; a.A.: Weber-Grellet DStR 2009, 349.

5 Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

6 Vgl. Tipke/Lang § 8 Rn. 74.

Schutzes auf das familiäre Existenzminimum und das Gebot, Unterhaltspflichten angemessen zu berücksichtigen, gründen sich auf Art. 6 Abs. 1 GG.

Das geltende Recht berücksichtigt die subjektive Leistungsfähigkeit des Stpfl. u.a. durch die Gewährung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG), den Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33, 33a, 33b EStG) und vor allem durch die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifs.

Der steuerlichen Belastung durch den Unterhalt der Kinder wird durch Gewährung des monatlichen Kindergeldes (als Steuervergütung) und des steuermindernden Abzugs von bestimmten Freibeträgen (Freibeträge für Kinder, § 32 Abs. 6 EStG; Ausbildungsfreibetrag, § 33a Abs. 2 EStG), Abzugsbeträgen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b EStG) und Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) Rechnung getragen.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können im Rahmen des sogenannten Realsplittings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG bis zur Höhe von 13.805 € berücksichtigt werden.

II. Rechtsgrundlagen

- 4 Die **Rechtsgrundlagen** der ESt ergeben sich aus dem EStG,⁷ der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) und weiteren Nebenverordnungen. Darüber hinaus sind bei der Einkommensbesteuerung zahlreiche andere Rechtsvorschriften mit steuerlichem Bezug zu beachten (z.B. AStG, InvZulG, UmwStG).

In der Verwaltungspraxis haben die Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Richtlinien (EStR, LStR) und die Hinweise zu den Einkommensteuerrichtlinien große Bedeutung. Die Richtlinien sind **Verwaltungsvorschriften**, die aufgrund der Richtlinienkompetenz der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (vgl. Art. 108 Abs. 7 GG).

III. Systematische Einordnung

- 5 Die ESt ist gemäß Art. 106 Abs. 3 GG eine Gemeinschaftsteuer, die sogenannte **Steu-
erertragshoheit** steht also Bund und Ländern gemeinschaftlich zu. Die Gemeinden erhalten nach Art. 106 Abs. 5 GG einen Anteil an dem Aufkommen der ESt, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die **Gesetzgebungshoheit** liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund (Art. 105 Abs. 2 GG).

Die Verwaltung der ESt obliegt den Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 2, 3 GG).

Die ESt ist eine **Personensteuer**, d.h., sie berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. bei der Bemessung der Steuer, wie z.B. Alter, Familienstand, Kinderzahl, Krankheit.

Die ESt ist eine **direkte Steuer**, d.h., der Steuerschuldner und der Steuerträger sind identisch. Der Steuerschuldner hat also auch wirtschaftlich die Steuer zu tragen.

Direkte Steuern sind auch die Lohn- (§§ 38 ff. EStG) und die Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG), denn auch bei diesen beiden Arten der ESt bleibt der Arbeitnehmer bzw. der Gläubiger der Kapitalerträge der Steuerschuldner, während der Arbeitgeber bzw. der Schuldner der Kapitalerträge nur Haftungsschuldner ist.

⁷ Neufassung v. 08.10.2009, BGBl. . I 2009, 3366, mit späteren Änderungen.

IV. Erhebungsformen

Die ESt wird in zwei unterschiedlichen Verfahrenstechniken erhoben:

6

- in Form einer **Abzugssteuer** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch den Arbeitgeber (Lohnsteuer) und bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer; ab VZ 2009 auch die Abgeltungsteuer gemäß § 32d EStG) oder die Zahlstelle der Kapitalerträge und
- in Form der **Veranlagungssteuer**, also in einem besonderen Festsetzungsverfahren durch das Finanzamt, bei den übrigen Einkunftsarten.

B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand

Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen

Hans H. (38 Jahre alt, ledig, kinderlos, Wohnsitz in Bielefeld) ist hauptberuflich bei der Stadt Bielefeld angestellt (Bruttoarbeitslohn: 40.000 €; Werbungskosten: 2.000 €). Daneben ist er als Gesellschafter an einer BGB-Gesellschaft beteiligt, die Hausverwaltungsdienstleistungen anbietet (Gewinnanteil: 10.000 €). Ferner ist Hans Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Münster (Verlust: 15.000 €). Am 30.12.2017 veräußert Hans das am 30.6.2009 erworbene Mehrfamilienhaus (Veräußerungsgewinn: 30.000 €). Schließlich gehört Hans eine vermietete Ferienwohnung in Scheveningen (NL). Der Vermietungsüberschuss beträgt 5.000 €. Die nachgewiesenen abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 5.000 €. Hans möchte wissen, wie hoch sein zu versteuerndes Einkommen im VZ 2017 ist.

- I. Gemäß § 25 Abs. 1 EStG wird ein Steuerpflichtiger (Stpfl.) nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum = VZ) nach dem Einkommen veranlagt, das er in dem Veranlagungszeitraum bezogen hat. **Veranlagung** ist das Verfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden und die ESt festgesetzt wird. Für dieses Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der AO, insbesondere §§ 85 ff. und 155 ff. 7

- II. Die Festsetzung einer ESt gegen Hans H. kommt nur in Betracht, wenn ein Tatbestand des EStG verwirklicht und ein Steueranspruch entstanden ist (§ 38 AO). Der **Steuertatbestand** des EStG lässt sich – wie alle Steuertatbestände – in folgende Tatbestandselemente untergliedern:
 1. Hans H. ist als natürliche Person **Steuersubjekt** der ESt (§ 1 Abs. 1 EStG). Bei der Besteuerung werden ihm auch die Gewinnanteile an der BGB-Gesellschaft zugerechnet (§ 18 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Denn die BGB-Gesellschaft als solche unterliegt nicht der ESt und ist als nichtrechtsfähige Personengesellschaft auch kein Subjekt der KSt (vgl. §§ 1, 3 Abs. 1 KStG). Technisch erfolgt die Zurechnung der Gewinnanteile im Verfahren der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO. Wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist, kann das für die ESt-Festsetzung zuständige Finanzamt (FA) Bielefeld den auf Hans H. entfallenden Gewinnanteil schätzen (§ 162 Abs. 3 AO) und der Besteuerung zugrunde legen (§ 155 Abs. 2 AO). 8

Subjektive Steuerbefreiungen, d.h. Befreiungen von der persönlichen Steuerpflicht, sieht das EStG – im Gegensatz zum KStG (vgl. § 5 KStG) – nicht vor. Solche Befreiungen würden dem Gleichheitsgrundsatz, der eine Besteuerung aller natürlichen Personen gebietet, widersprechen.
 2. Hans H. ist **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 EStG, denn er hat seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik 9

Deutschland, in Bielefeld (§ 1 Abs. 1 EStG). Aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht werden auch seine ausländischen Einkünfte bei der Einkommensbesteuerung erfasst (sogenanntes **Welteinkommensprinzip**). Andererseits unterliegt Hans H. mit diesen Einkünften auch dem Besteuerungszugriff des jeweiligen ausländischen Staates. Die damit grundsätzlich bestehende Gefahr der **Doppelbesteuerung** wird in der Regel durch sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit ausländischen Staaten vermieden (vgl. § 34c Abs. 6 EStG).

Nach dem DBA-Niederlande gilt für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die sogenannte Freistellungsmethode. Bei Miet- und Pachteinkünften aus Grundbesitz hat der Staat das Besteuerungsrecht, in dem das Vermögen gelegen ist (Art. 4 Abs. 1 DBA-Niederlande).

Die Einkünfte aus der Vermietung der Ferienwohnung in Scheveningen bleiben demnach von der deutschen Einkommensbesteuerung ausgeschlossen.

- 10 3. **Steuerobjekt** der ESt sind die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 7 EStG abschließend aufgezählten Einkünfte. Dazu gehören die von Hans H. erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 EStG), aus der Beteiligung an der Hausverwaltungs-GbR (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG), aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 EStG) und aus dem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Die Einkünfte sind bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (sogenannte Gewinneinkunftsarten), bei den übrigen Einkünften der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 EStG; sogenannte Überschusseinkunftsarten).⁸ Ergebnis einer Tätigkeit im Rahmen der Gewinneinkunftsarten kann auch ein Verlust sein. Ebenso kann sich bei den anderen Einkunftsarten ein Werbungskostenüberschuss ergeben. Bei der Bildung der Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) werden positive Einkünfte einer Einkunftsart mit negativen Einkünften aus einer anderen Einkunftsart verrechnet (sogenannter vertikaler Verlustausgleich).

- 11 4. **Bemessungsgrundlage** der ESt ist das zu versteuernde Einkommen, das nach Maßgabe des § 2 Abs. 3–5 EStG – ausgehend von der Summe der Einkünfte – wie folgt ermittelt wird:

Einkünfte gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG:	10.000 €
Einkünfte gemäß § 19 Abs. 1 EStG:	38.000 €
Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG:	./ 15.000 €
Einkünfte gemäß §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	30.000 €
= Summe der Einkünfte/Gesamtbetrag der Einkünfte:	63.000 €
./ Sonderausgaben gemäß § 10 EStG:	5.000 €
= Einkommen	58.000 €
= zu versteuerndes Einkommen	58.000 €

Ergebnis: Das FA Bielefeld wird die ESt 2017 für Hans H. unter Berücksichtigung eines zu versteuernden Einkommens von 58.000 € (= Bemessungsgrundlage) festsetzen.

⁸ Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist qua Gesetz der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ab dem VZ 2009 ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG). Siehe § 2 Abs. 2 S. 2 EStG.

Der Einkommensteuertatbestand

I. Steuersubjekt: Natürliche Personen (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG), die entweder unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

1. Unbeschränkt steuerpflichtig sind

- natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 1 Abs. 1 EStG) und
- bestimmte deutsche Auslandsbedienstete einschl. deren Angehörige (§ 1 Abs. 2 EStG)

Folge: Besteuerung des Welteinkommens

- natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 3 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG nach den für die unbeschränkte Steuerpflicht geltenden Regelungen; bei EU-/EWR-Staatsangehörigen zusätzliche Vergünstigungen nach § 1a EStG

2. Beschränkt steuerpflichtig sind

- natürliche Personen, die nicht unter § 1 Abs. 1, 2 u. 3 EStG fallen, wenn sie inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG haben (§ 1 Abs. 4 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte

Subjektive Steuerbefreiungen sieht das EStG nicht vor.

II. Steuerobjekt: Die sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 S. 1 EStG)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14a EStG)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)

Objektive Steuerbefreiungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 3b EStG.

Der Einkommensteuertatbestand (Fortsetzung)

III. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen, das gemäß § 2 Abs. 5 EStG wie folgt zu ermitteln ist:

Summe der Einkünfte

- ./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- ./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)

= **Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)**

- ./. Verlustabzug (§ 10d EStG)
- ./. Sonderausgaben (§§ 10–10c EStG)
- = Zwischensumme
- ./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG)
- ./. Steuervergünstigungen nach §§ 10e–10i EStG und § 7 FördergebietsG

= **Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)**

- ./. Kinder-, Betreuungs-, Ausbildungs- und Erziehungsfreibetrag (§§ 31 und 32 Abs. 6 EStG)
- ./. Härteausgleichsbetrag (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV)

= **zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5, § 32a Abs. 1 EStG)**

IV. Steuertarif: Progressiver Tarif gemäß § 32a EStG

Das Gesetz unterscheidet zwischen

- Grundtarif und
- Splittingtarif für zusammenveranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (§§ 2 Abs. 8, 32a Abs. 5 EStG).

Ggf. sind Tarifbesonderheiten (Progressionsvorbehalt, Thesaurierungsbegünstigung, außerordentliche Einkünfte, Abgeltungsteuer) zu beachten.

V. Festzusetzende ESt (§ 2 Abs. 6 EStG)

Tarifliche ESt

- ./. Entlastungsbeträge nach §§ 35, 35a, 35b EStG
- ./. anzurechnende ausländische Steuern
- ./. Steuerermäßigungen
- + Steuern nach § 34c Abs. 5 EStG
- + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 S. 2 FSchAusglG
- + Kindergeld bei Verminderung des Einkommens um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG in den Fällen des § 31 EStG
- = festzusetzende ESt
- ./. Anrechnungen (§ 36 Abs. 2 EStG)
- = zu entrichtende ESt

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht

Der deutschen ESt unterliegen natürliche Personen, die im Inland einen persönlichen oder sachlichen Anknüpfungspunkt gesetzt haben müssen. Personen, die diese Kriterien erfüllen, sind das Steuersubjekt der ESt. Sie sind einkommensteuerpflichtig. Gesetzlich geregelt ist die Einkommensteuerpflicht in § 1 EStG. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

13

A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz (Definition in § 8 AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Definition in § 9 AO) haben. Einen Wohnsitz hat jemand gemäß § 8 AO dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Alternativer Anknüpfungspunkt für die unbeschränkte Steuerpflicht ist der gewöhnliche Aufenthalt, den jemand dort hat, „wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“. Das Gesetz stellt – im Gegensatz zum Wohnsitz – auf ein beabsichtigtes oder zu erwartendes ständiges Verweilen ab.⁹ Gemäß § 9 S. 2 AO wird ein gewöhnlicher Aufenthalt unwiderlegbar vermutet, wenn sich eine Person mehr als sechs Monate im Inland aufhält; kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt, d.h., die Unterbrechungszeit läuft weiter. Die gesetzliche Vermutung, die nicht für Aufenthalte zu Kur-, Erholungs- und Besuchszwecken unter einem Jahr gilt (§ 9 S. 3 AO), schließt aber nicht aus, dass dies auch bei einem kürzeren Aufenthalt der Fall sein kann. Rechtsfolge der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ist, dass der Stpfl. nicht nur sein im Inland erzieltetes Einkommen versteuern muss, sondern sein Welteinkommen (sogenanntes **Welteinkommensprinzip**).¹⁰

14

Fall 2: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bei inländischem Zweitwohnsitz

A ist Italiener und seit 2017 im Inland als Geschäftsführer einer italienischen Firma tätig. Neben seinem (Haupt-)Wohnsitz in Italien haben er und seine Ehefrau eine Wohnung (möblierte Zweizimmerwohnung, 59 qm) im Inland angemietet; die Miete wird von seinem Arbeitgeber übernommen. Die Wohnung lässt von ihrer Ausstattung her die Unterbringung einer weiteren Person zu. Die Ehefrau des A (E) ist in Italien als Lehrerin berufstätig; sie bezieht keine inländischen Einkünfte. Der gemeinsame Sohn geht in Italien zur Schule. Die Familie bewohnt die inländische Wohnung an zwei bis drei Tagen im Monat und während der großen Ferien mit. A ist der Ansicht, dass auch seine Ehefrau einen Wohnsitz im Inland hat und begehrt mit der Einkommensteuererklärung sowohl die Anwendung des Splittingtarifs als auch den Ansatz der vollen Freibeträge für Kinder. Zu Recht?

- I. A hat nur dann Anspruch auf Anwendung des Splittingtarifs (§ 32a Abs. 5 EStG) und den Ansatz der vollen Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 S. 2 EStG), wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung des A mit seiner Ehefrau E vorgelegen haben.
- II. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 EStG können Ehegatten zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a EStG) und der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) wählen, wenn beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 Abs. 1 oder 2 EStG oder des § 1a

15

⁹ Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 673.

¹⁰ S. hierzu Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 1452, 1454.

ESTG sind, sie nicht dauernd getrennt leben und bei ihnen diese Voraussetzungen zu Beginn des VZ vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind. Die Zusammenveranlagung kann folglich von A und E gewählt werden, wenn beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind nach § 1 Abs. 1 S. 1 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Einen Wohnsitz hat jemand gemäß § 8 AO dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

1. A und E sind natürliche Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 EStG. Da Alter und Nationalität nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf die Steuerpflicht keinen Einfluss haben, steht die italienische Staatsangehörigkeit von A und E der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nicht entgegen.
2. A erfüllt auch die Voraussetzungen des § 8 AO, da er die inländische Wohnung bereits seit zwei Jahren tatsächlich bewohnt und dies auch weiterhin beabsichtigt. Fraglich ist allein, ob auch E die inländische Wohnung des A in vorgenanntem Sinne innehatte.

Die Beurteilung der Umstände des „Innehabens“ einer Wohnung liegt dabei weitgehend auf tatsächlichem Gebiet. Es können alle Umstände des Einzelfalls herangezogen werden, die nach der Lebenserfahrung den Schluss erlauben, dass der betreffende Stpfl. die Wohnung beibehält, um sie als solche zu nutzen. Zu bewerten sind also in diesem Zusammenhang alle tatsächlichen Umstände des Sachverhalts.¹¹

- 16**
- a) Das Zeitmoment könnte für ein Innehaben der Wohnung sprechen. Nach der Rspr. des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dabei in Anlehnung an § 9 S. 2 AO auf eine Sechsmonatsfrist abzustellen.¹² Ein solches erforderliches hinreichendes Zeitmoment ist gegeben. A hatte die Wohnung – auch für seine Ehefrau E – bereits zu Beginn seiner Tätigkeit im Inland im Jahr 2017 angemietet.
 - b) Es ist nicht erforderlich, dass der Stpfl. sich während einer Mindestzahl von Tagen oder Wochen im Jahr tatsächlich in der Wohnung aufhält. Auch unregelmäßige Aufenthalte in einer Wohnung können zur Aufrechterhaltung eines dortigen Wohnsitzes führen.¹³ Für die Frage des Innehabens einer Wohnung i.S.d. § 8 AO ist auch unbeachtlich, wer die dafür anfallende Miete trägt.
 - c) Fraglich ist aber, ob es darauf ankommt, dass A und E gleichzeitig auch einen Wohnsitz in Italien haben.
- 17**
- Nach der Rspr. des BFH kann ein Stpfl. gleichzeitig mehrere Wohnsitze i.S.d. § 8 AO haben. Diese können im In- und/oder Ausland belegen sein.¹⁴ Da diese Vorschrift ohne weitere Unterscheidung nur das Vorliegen „eines“ Wohnsitzes verlangt, geht sie erkennbar von der Gleichwertigkeit aller Wohnsitze einer Person aus. Insbesondere enthält § 8 AO keinen Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung zwischen „Hauptwohnsitz“ und „Nebenwohnsitz“. Vor diesem Hintergrund verbietet sich die Annahme, dass nur ein – in welcher Weise auch immer – „qualifizierter“ Wohnsitz zur unbeschränkten Ein-

11 BFH v. 23.06.2015 – III R 38/14, BFH/NV 2015, 1736.

12 BFH v. 30.08.1989 – I R 215/85, BStBl. II 1989, 956.

13 BFH v. 19.03.2002 – I R 15/01, BFH/NV 2002, 1411.

14 BFH v. 28.01.2004 – I R 56/02, BFH/NV 2004, 917.

kommensteuerpflicht führt. Entscheidend ist allein, ob objektiv erkennbare Umstände dafür sprechen, dass der Stpfl. die Wohnung für Zwecke des eigenen Wohnens beibehält. In diesem Zusammenhang kommt es auf einen Vergleich der Wohnung mit einer anderen nach Größe und Ausstattung nicht an. Ein Wohnsitz i.S.d. § 8 AO setzt auch nicht voraus, dass der Stpfl. von dort aus seiner täglichen Arbeit nachgeht.¹⁵

Der Umstand, dass A und E ihren (Haupt-)Wohnsitz in Italien haben, steht vorliegend einer unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Inland nicht entgegen.

- d) Schließlich ist dem Wortlaut des § 1 EStG nicht zu entnehmen, dass nur derjenige Wohnsitz zur unbeschränkten Steuerpflicht führt, der zugleich den Mittelpunkt der Lebensinteressen der betreffenden Person darstellt. Dementsprechend hat der BFH wiederholt entschieden, dass ein inländischer Wohnsitz auch dann zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht eines Stpfl. führt, wenn der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen sich im Ausland befindet.¹⁶ Diese Handhabung ist im Schrifttum ganz überwiegend auf Zustimmung gestoßen.¹⁷
- e) Es gibt auch keinen „allgemeinen Grundsatz des internationalen Steuerrechts“, nach dem jede Person nur von demjenigen Staat als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden darf, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet.¹⁸ Die Frage der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland ist zu trennen von der Frage, wo eine Person im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens als ansässig gilt (vgl. etwa Art. 4 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung vom 18. Oktober 1989).¹⁹ Somit ist auch nicht entscheidend, ob es sich bei dem gemeinsamen Wohnsitz des A und seiner Ehefrau E im Ausland um den „Familienwohnsitz“ handelt.

18

Ergebnis: A und E haben einen inländischen Wohnsitz i.S.d. § 8 AO gehabt und sind damit das ganze Jahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen. Da die übrigen Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b EStG vorliegen, haben sie einen Anspruch auf Anwendung des Splittingtarifs (§ 32a Abs. 5 EStG) und Ansatz der vollen Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG).

B. Beschränkte Einkommensteuerpflicht

Beschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 4 EStG können dagegen nur Steuerausländer mit ihren inländischen Einkünften gemäß § 49 EStG sein. Der abschließende Katalog der inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG macht deutlich, dass der deutsche Steuergesetzgeber nur auf solche Einkünfte von Steuerausländern zugreifen will, die ihre Wurzel im Inland haben (sogenanntes **Territorialitäts- oder Ursprungsprinzip**). Da andere Länder nach ähnlichen Besteuerungsprinzipien vorgehen, ergeben sich zwangsläufig Situationen, in denen mehrere Staaten auf eine Einkunftsquelle zugreifen wollen. Es entsteht eine Doppelbesteuerung, die in aller Regel

15 BFH v. 19.03.2002 – I R 15/01, BFH/NV 2002, 1411.

16 BFH v. 19.03.2002 – I R 15/01, BFH/NV 2002, 1411.

17 Vgl. etwa Tipke/Kruse § 8 AO Anm. 4; Klein/Gersch § 8 AO Anm. 4.

18 BFH v. 24.01.2001 – I R 100/99, BFH/NV 2001, 1402.

19 BGBl. II 1990, 743; vgl. dazu bereits BFH v. 04.06.1975 – I R 250/73, BStBl. II 1975, 708.

durch völkerrechtliche Abkommen (sogenannte **Doppelbesteuerungsabkommen** = DBA), die das Besteuerungsrecht im Konfliktfall einem Staat zuweisen, vermieden werden (§ 34c Abs. 6 EStG). Aber auch ohne solche bilateralen Abkommen wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche ESt oder Abzug der Steuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (§ 34c Abs. 1–3 EStG) verhindert. Neben den vorgenannten Formen der Steuerpflicht kennt das Gesetz noch die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht (§§ 1 Abs. 3, 1a EStG) und als Sonderformen die erweiterte unbeschränkte (§ 1 Abs. 2 EStG) und erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§§ 2, 5 AStG).

Fall 3: Ausländisches Fotomodell auf Deutschlandtour

Das bekannte Fotomodell J. Feelgood, wohnhaft in den USA, reist für die Teilnahme an einer Werbekampagne (Fotoshooting) nach Deutschland ein. Sie erhält von dem Modeverlag ein Tageshonorar (Gesamthonorar) von 8.000 €. J. Feelgood, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, fragt nach den Besteuerungsfolgen in Deutschland.

- 19 I. J. Feelgood ist nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG, denn sie hat in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt.
- II. Sie könnte allerdings beschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 4 EStG sein, wenn sie inländische Einkünfte gemäß § 49 EStG erzielt.
1. J. Feelgood könnte Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) EStG erzielen, wenn die Teilnahme an dem Fotoshooting als eine im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietung anzusehen ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt ein Fotoshooting jedoch keine Darbietung in diesem Sinne dar.²⁰ Das hierfür gezahlte Honorar ist im Ergebnis im Inland nicht steuerpflichtig, da insoweit auch kein weiterer Tatbestand des § 49 EStG einschlägig ist.
 2. Soweit J. Feelgood aber gegen Entgelt ihre Persönlichkeitsrechte als Modell (zur Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte) überlässt, sind die hierfür gezahlten Vergütungen als Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) EStG (Verwertung von Rechten) zu erfassen.
- 20 Erhält ein Fotomodell für seine Teilnahme an einer Werbekampagne ein Tageshonorar (Gesamthonorar), werden damit in aller Regel sowohl die aktive Teilnahme an der Werbekampagne (Fotoshooting) als auch die Überlassung der Persönlichkeitsrechte abgegolten. Wegen der unterschiedlichen Besteuerungsfolgen ist deshalb die Vergütung regelmäßig aufzuteilen in einen im Inland steuerpflichtigen Anteil für die Überlassung der Persönlichkeitsrechte und einen nicht der ESt unterliegenden Anteil für die aktive Tätigkeit des Modells. Der auf die Rechteüberlassung entfallende Anteil kann zumeist nur im Schätzungswege bestimmt werden. Aus Vereinfachungsgründen kann nach Auffassung der Finanzverwaltung bei Tageshonoraren bis 10.000 € angenommen werden, dass der Anteil der Rechteüberlassung am Tageshonorar für Honorare bzw. Honorarteile bis einschließlich 5.000 € 20% und für Honorarteile über 5000 € 45% beträgt, wenn nicht im Einzelfall eine andere Aufteilung aufgrund der konkreten Umstände angemessen ist.²¹ Beträgt das Tageshonorar mehr als 10.000 € ist in jedem Einzelfall eine Aufteilung unter Berücksichtigung der kon-

20 BMF v. 09.01.2009 – IV C 3 – S 2300/07/10002, BStBl. I 2009, 362.

21 BMF v. 09.01.2009 – IV C 3 – S 2300/07/10002, BStBl. I 2009, 362.

kreten Umstände vorzunehmen. In diesen Fällen ist jedoch regelmäßig von einem überdurchschnittlich hohen Bekanntheitsgrad des Modells auszugehen und deshalb ein höherer Anteil der Rechteüberlassung an der Gesamtvergütung anzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erzielt J. Feelgood aus der Überlassung ihrer Persönlichkeitsrechte inländische Einkünfte i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) EStG i.H.v. 3.600 € (8.000 € x 45%), die der deutschen ESt unterliegen. Sie ist damit beschränkt einkommensteuerpflichtig.

- III. Nach § 50a EStG wird die ESt bei beschränkt Stpfl. bei bestimmten inländischen Einkünften i.S.v. § 49 EStG im Weg des Steuerabzugs erhoben. Dazu gehören auch Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Der Steuerabzug beträgt in diesem Fall 15% der Einnahmen (§ 50a Abs. 2 EStG). Die ESt für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, gilt bei beschränkt Stpfl. grundsätzlich durch den Steuerabzug als abgegolten (§ 50 Abs. 2 S. 1 EStG), sofern nicht die in § 50 Abs. 2 S. 2 EStG im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände gegeben sind. Solche Ausnahmen von der Abgeltungswirkung sind vorliegend nicht gegeben.

Ergebnis: Die Einnahmen aus der Teilnahme an der Werbekampagne unterliegen i.H.v. 3.600 € als inländische Einkünfte aus der Überlassung der Persönlichkeitsrechte der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Die ESt ist mit dem Steuerabzug von 15% dieser Einnahmen (= 540 €) abgegolten.

2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG

A. Die Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG)

Fall 4: Steuer auf den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels?

Schriftsteller S mit Wohnsitz in Köln hat im Jahre 2017 für seine schriftstellerische und Vortragstätigkeit Honorare in Höhe von 98.000 € vereinnahmt. Nach Abzug seiner Betriebsausgaben hat er einen Überschuss in Höhe von 62.000 € ermittelt. S hat darüber hinaus in 2017 den mit 30.000 € dotierten Friedenspreis des Deutschen Buchhandels erhalten. Er bittet um Auskunft, ob er diesen Geldbetrag in seiner Steuererklärung für das Jahr 2017 angeben muss.

- I. Als unbeschränkt Stpfl. (§ 1 Abs. 1 EStG) ist S gemäß § 25 Abs. 3 EStG i.V.m. § 56 EStDV verpflichtet, für das abgelaufene Kalenderjahr 2017 eine Einkommensteuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Abs. 1 S. 1 AO) abzugeben. Die Voraussetzungen für die **Erklärungspflicht** sind erfüllt, da der Gesamtbetrag der von S bezogenen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, auf jeden Fall mehr als 8.820 € (= Grundfreibetrag 2017) betragen hat (§ 56 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV).
- Nach § 149 Abs. 2 S. 1 AO muss S die ESt-Erklärung bis spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, also bis zum 31.05.2018, abgeben (Erklärungsfrist). Für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen – also ab dem VZ 2018 –, beträgt die gesetzliche Abgabefrist 7 Monate.
- II. Nach dem Inhalt des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks ist nicht das Einkommen, sondern sind die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte anzugeben. Das Einkommen ermittelt sich als rechnerische Größe aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (§ 2 Abs. 4 EStG).